



## BENUTZUNGSORDNUNG für die Grillhütte der Gemeinde Mühlenbach

Die Vermietung und Benutzung der Grillhütte erfolgt ausschließlich über die Gemeinde Mühlenbach zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen und Preisen. Verfügbare Termine können in der Gemeindeverwaltung erfragt und reserviert werden.

Für die Benutzung der Hütte mit Ihren Einrichtungen sowie dem umliegenden Wald, sind nachfolgende Regeln zu beachten und einzuhalten:

### **1. Veranstaltungen mit öffentlicher Bewirtschaftung (Verkauf von Essen/Getränken an Dritte).**

- a) von Privatpersonen sind nicht zulässig.
- b) von Vereinen können durch Gaststättenrechtliche Erlaubnis (Antragstellung bei der Gemeinde erforderlich) gestattet werden.

### **2. Schlüssel**

Mindestens drei Tage vor dem reservierten Termin ist der Schlüssel im Rathaus abzuholen und nach Benutzungsende unverzüglich wieder dort abzugeben.

### **3. Mietpreis**

Der Mietpreis inkl. Nebenkosten beträgt pro Veranstaltungstag:

- für Mühlenbacher Vereine und Privatpersonen 50,00 €
- für auswärtige Vereine und Privatpersonen 80,00 €
- für alle Schulklassen bei schulischen Veranstaltungen 0,00 €

Ebenso ist vorab zusätzlich eine Kautions in Höhe von 150,00 € zu entrichten.

### **4. Brennmaterial**

Das für die Grillstelle erforderliche Brennmaterial ist selbst mitzubringen und darf unter keinen Umständen aus dem umliegenden Wald beschafft werden. Flüssige bzw. hochentzündliche Brennstoffe sind zu vermeiden. Außerhalb der Grillstelle darf kein Feuer entzündet werden.

### **5. Ton-/Musikanlagen**

Musik aus Rundfunk- Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikanlagen, Instrumenten oder sonstigen Tonwiedergabegeräten ist nur in solcher Lautstärke gestattet, in welcher andere nicht erheblich belästigt werden. Das Verursachen von Lärm beim Betreten und Verlassen der Grillhütte ist zu unterlassen.

Auf die Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist zu achten.

An Sonn- und Feiertagen ist keine Musik erlaubt (Sonntagsruhe).

## **6. Angrenzende Grundstücke**

Die angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke dürfen außerhalb der angelegten Wege weder betreten noch befahren werden. Den Zuliefererfahrzeugen (max. 2 Pkw bzw. Klein-Lkw) ist die Zufahrt zur Grillhütte gestattet. Jegliche Fahrzeuge der Besucher sind auf dem naheliegenden Sportplatz-Parkplatz abzustellen.

## **7. Sonstiges**

Der Mieter verpflichtet sich, insbesondere auch dafür zu sorgen, dass:

- kein Einweggeschirr und keine Plastikbecher zurückgelassen werden,
- kein Feuerwerk oder sonstige Pyrotechnik zum Einsatz kommt (aus Gründen des Brandschutzes),
- die Benutzung der Strom- und Wasseranschlüsse auf das notwendige Maß beschränkt wird,
- der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen benutzt wird und sodann die Gemeindeverwaltung in Kenntnis gesetzt wird. Die Nutzung des Feuerlöschers wird dem Mieter mit einem Betrag von 150,00 € in Rechnung gestellt,
- Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass keine Scherben unter Sträucher oder auf die Wiese fallen,
- beim Verlassen der Grillhütte in der Feuerstelle keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist bzw. diese in den dafür vorgesehenen Blecheimer eingebracht wird,
- Fenster und Türen beim Verlassen der Grillhütte abgeschlossen, Wasserhähne geschlossen, Lichtschalter ausgeschaltet werden,
- Die gesamten Anlagen der Grillhütte, auch die Toilettenanlage, gründlich gereinigt und in sauberem Zustand hinterlassen werden. Die Reinigung sollte bis spätestens 10:00 Uhr des darauffolgenden Tages durchgeführt sein.

## **8. Haftung**

Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an Grillhütte oder Grillplatz durch ihn oder von ihm geduldeten Personen verursacht werden. Etwaige Beschädigungen durch die Benutzer werden durch Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur dem Mieter in Rechnung gestellt. Werden Schäden arglistig verschwiegen und später seitens der Gemeinde festgestellt, kann eine evtl. spätere Anmietung abgelehnt werden.

## **9. Ersatzansprüche**

Der Mieter stellt die Gemeinde Mühlenbach von allen Schadensersatzansprüchen, die sich für ihn oder von ihm geduldeten Personen während der Benutzung von Grillhütte und Grillplatz ergeben, frei.

## **10. Schulklassen/Jugendgruppen**

Wird die Anlage von Schulklassen oder Jugendgruppen benutzt, müssen jeweils zwei Elternteile oder der Klassenlehrer anwesend sein; sie haften für die Einhaltung der Grillhüttenordnung.

## **11. Hausrecht**

Den bevollmächtigten Bediensteten der Gemeindeverwaltung ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren. Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen sofort beendet werden. Eine Erlaubnis für die Benutzung der Grillhütte kann von der Gemeinde nicht mehr erteilt werden, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten werden.

Mühlenbach, den 1. Mai 2023

Helga Wössner

Bürgermeisterin